



Mexiko

Rechtsverfolgung



Lexilog-Suchpool



September 2010

Merkblatt

Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Mexiko

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Multilaterale Abkommen für Rechtshilfe

- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965, dem die Bundesrepublik Deutschland am 26. Juni 1979 und die Vereinigten Staaten von Mexiko am 1. Juni 2000 beigetreten sind.
- Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, das im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinigten Staaten von Mexiko am 23. März 1990 in Kraft getreten ist.
- New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, welches in der Bundesrepublik Deutschland am 28. September 1961 und in den Vereinigten Staaten von Mexiko am 13. Juli 1971 in Kraft getreten ist.
- Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisierung vom 05. Oktober 1961, welches in der Bundesrepublik Deutschland am 13. Februar 1966 und in den Vereinigten Staaten von Mexiko am 14. August 1995 in Kraft getreten ist.
- UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956, welches in der Bundesrepublik Deutschland am 19. August 1959 und in den Vereinigten Staaten von Mexiko am 22. August 1992 in Kraft getreten ist.
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1981, welches für die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Mexiko jeweils am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten ist.
- Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 07.06.1968, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 19.03.1975, für Vereinigten Staaten von Mexiko seit 22.05.2003

Hinweis:

In diesem Zusammenhang sind etwaige Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen dieser Abkommen zu beachten.

II. Bilaterale Abkommen

- Abkommen vom 23.02.1993 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und von Vermögen; Gesetz vom 11.11.1993, in Kraft am 30.12.1993 (Bekanntmachung 15.04.1994) – BGBl. 1994 II 617.
- Vertrag vom 25.08.1998 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen; Gesetz vom 20.07.2000 – BGBl. 2000 II 866.
- Vertrag vom 4.11.1954 über den Schutz der Urheberrechte ihrer Staatsangehörigen an Werken der Tonkunst; Gesetz vom 27.10.1955 - BGBl. Teil II/1955, S. 903, in Kraft am 20.2.1956 (Bekanntmachung 21.3.1956) - BGBl. Teil II/1956, S. 410.

III. Mexikanisches Rechtssystem

1. Allgemeines

Die Vereinigten Staaten von Mexiko (*Estados Unidos Mexicanos*) sind eine repräsentative, demokratische und bundesstaatliche Republik, die sich aus 31 Bundesländern (*Estados*) und dem Bundesdistrikt (*Distrito Federal*) zusammensetzt. Der Bundesdistrikt wird oft auch als Mexiko-Stadt (*Ciudad de México*) bezeichnet und ist Sitz der drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative).

Nach der aktuellen mexikanischen Verfassung, welche am 5. Februar 1917 im Bundesamtsblatt (*Diario Oficial*) veröffentlicht und seither in zahlreichen Fällen reformiert worden ist, verfügt jedes einzelne Bundesland über eine eigene Landesverfassung sowie über eigene Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane. Der Bundesdistrikt nimmt gegenüber den Bundesländern insofern eine Sonderstellung ein, da die Gesetzgebungs- und Exekutivgewalt in einigen wenigen Angelegenheiten dem Bundesparlament beziehungsweise dem Präsidenten zukommt, auch wenn der Bundesdistrikt über eigene Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane verfügt.

2. Gerichtsverfassung, Zuständigkeiten

Bezüglich der Rechtsverfolgung ist in Mexiko zwischen der Bundesgerichtsbarkeit und der lokalen Gerichtsbarkeit der Bundesländer bzw. des Bundesdistrikts zu unterscheiden. In beiden Fällen kann in der Regel von einem 2-stufigen Instanzenzug ausgegangen werden.

Vereinfacht dargestellt ist auf Bundesebene in erster Instanz der Bezirksrichter (*Juez de Distrito*) und in zweiter Instanz das Kreisgericht zuständig, wobei letzteres entweder durch einen Einzelrichter (*Tribunal Unitario de Circuito*) oder ein dreiköpfiges Richterkolleg (*Tribunal Colegiado de Circuito*) entscheiden kann. Als höchstes Organ der Gerichtsgewalt auf Bundesebene ist der Oberste Bundesgerichtshof (*Suprema Corte de Justicia de la Nación*) zu nennen, der in einigen ausgewählten Fällen angerufen werden kann.

Auf lokaler Ebene sind in erster Instanz Einzelrichter (*juzgados de primera instancia*) zuständig, wobei zwischen Richtern in Zivilrechtssachen (*Juez de lo Civil*), in strafrechtlichen (*Juez de lo Penal*) oder familienrechtlichen und Erbschaftsangelegenheiten (*Juez de lo Familiar*) sowie in Mietsachen (*Juez del Arrendamiento Inmobiliario*) unterschieden wird. Bei geringen Streitwerten entscheiden in allgemeinen Angelegenheiten, jedoch nicht in Familien- und Erbschaftsangelegenheiten und Mietsachen, anstelle von Einzelrichtern so genannte Friedensrichter (*Jueces de Paz* auch *juzgado local* oder *juzgado municipal* genannt).

Die zweite Instanz auf lokaler Ebene bildet ein dem deutschen Oberlandesgericht vergleichbares Gericht (z.B. *Tribunal Superior de Justicia del Distrito Federal*), welches in Senat gegliedert ist,

die jeweils von drei Berufsrichtern besetzt sind. Dieses Gericht entscheidet unter anderem über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile.

Da in Mexiko weder auf Bundesländer- noch auf bundesstaatlicher Ebene Justizministerien bestehen, ist beim Oberlandesgericht auch die Justizverwaltung und die Dienstaufsicht (z.B. *Consejo de la Judicatura del Distrito Federal*) angesiedelt. Auf bundesstaatlicher Ebene werden diese Funktionen von dem Bundesjustizrat (*Consejo de la Judicatura Federal*) ausgeübt. Die mexikanische Bundesverfassung sieht vor, dass die Bundesgerichte in all jenen zivilrechtlichen Kontroversen entscheidungsbefugt sind, denen die Erfüllung oder Anwendung von Bundesgesetzen oder internationalen Abkommen zugrunde liegen. Sollten in diesen Angelegenheiten nur private Interessen betroffen sein, kann der Kläger die Kontroverse wahlweise auch vor ein lokales Gericht bringen. Außerdem sind die Bundesgerichte in allen seerechtlichen Angelegenheiten sowie in jenen zuständig, in welchen dem Bund, einer Bundeskörperschaft oder einem Unternehmen der öffentlichen Hand Parteistellung zukommt oder welche Mitglieder des Diplomatischen oder des Konsular-Corps betreffen.

Ferner nehmen die Bundesgerichte neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch die Verfassungsgerichtsbarkeit wahr. Mit einer Verfassungsbeschwerde (*amparo*) können in einem streng formellen Verfahren jene Gesetze und behördliche Akte angefochten werden, welche die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte verletzen. In der Praxis werden regelmäßig auch letztinstanzliche Entscheidungen der lokalen Gerichte und der Bundesgerichte mit Verfassungsbeschwerden unter Berufung auf Verletzung eines Grundrechtes angefochten.

Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den Bundesgerichten zugewiesen sind, fallen in die Kompetenz der lokalen Gerichtsbarkeit.

Die mexikanische Verfassung weist die Gesetzgebungskompetenz in einigen Gebieten ausschließlich dem Bund zu. Dies betrifft etwa die Bereiche elektrische Energie, Atomenergie und Bodenschätze, Finanzdienstleistungen, wirtschaftliche Entwicklung und ausländische Investitionen, den Handel im Allgemeinen. Da diese Bereiche konsequenter Weise in Bundesgesetzen geregelt werden, sind für Konflikte in diesen Angelegenheiten, wie etwa im Bereich Handels- oder des Gesellschaftsrechts grundsätzlich Bundesgerichte entscheidungsbefugt, auch wenn, wie oben erwähnt, lokale Gerichte in diesen Angelegenheiten angerufen werden können, sollten nur private Interessen betroffen sein.

Das bürgerliche Recht (oder Zivilrecht) hingegen ist nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorbehalten, weshalb dieses Rechtsgebiet in einem vom Bundesparlament verabschiedeten Bundesgesetzbuch (*Código Civil Federal*) sowie in 32 weiteren Landeszivilgesetzbüchern (z.B. *Código Civil para el Distrito Federal*) geregelt ist. Gleiches gilt zum Beispiel auch für die Zivilprozessordnungen.

B. Geltendmachen einer Forderung

I. Einziehen einer Forderung (außergerichtlich)

1. Aufenthaltsermittlung

In Mexiko stellt sich die Aufenthaltsermittlung in Ermangelung einer zentralen Meldewesens wesentlich komplizierter dar, als in Deutschland. Es existiert ein Wählerverzeichnis, welches jedoch nur jene Personen umfasst, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen. Außerdem ist dieses Wählerverzeichnis nicht öffentlich einsehbar. In der Praxis ist es daher oft notwendig, die Dienste von Privatdetektiven in Anspruch zu nehmen, um den Aufenthaltsort einer Person zu ermitteln.

2. Möglichkeiten der Botschaft

Bei der Geltendmachung von Forderungen im Gastland kann sich die Botschaft lediglich auf vermittelnde Bemühungen beschränken und die betroffenen Personen um Kontaktaufnahme mit der

Botschaft und Begleichung der Forderung bitten. Zwangsmittel stehen dabei nicht zur Verfügung.

3. Handelskammer

Im Fall von Zahlungsverzug bietet die deutsch-mexikanische Handelskammer über ihre Servicegesellschaft DEinternational de México, S.A. de C.V. ein außergerichtliches Inkassoverfahren an. Für diese Dienstleistung wird ein Grundhonorar abhängig vom Gegenstandswert verlangt und im positiven Fall der Zahlung der Schuld eine Erfolgsprämie fällig. Kopien, Rechnungen, Schriftwechsel, Vertragsbedingungen und sonstige Vereinbarungen mit der mexikanischen Firma müssen vorab per Fax oder E-Mail an die Handelskammer verschickt werden.

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer (CAMEXA)

Cámara Mexicano-Alemana de Comercio e Industria, A.C. (CAMEXA)

German Centre - Centro Alemán

Avenida Santa Fe 170, 1-4-10, Col. Lomas de Santa Fé

C.P. 01210 México, D.F.

Tel.: (00.52.55) 1500 5900 - Fax: (00.52.55) 1500 5910

ahk@compuserve.com.mx - www.camexa.com.mx

4. Inkassobüros

Es gibt Büros, die sich auf Inkasso spezialisiert haben. Man findet sie im mexikanischen Branchentelefonbuch (Sección Amarilla) und im Internet unter „Cobranzas“ bzw. „Collection Agencies“.

5. Mahnverfahren

Ein funktionell dem deutschen Mahnverfahren vergleichbares Verfahren kennt das mexikanische Recht nicht. Allerdings existieren im mexikanischen Recht sog. prozessvorbereitende Verfahren (medios preparatorios), die auf Beweissicherung gerichtet sind (Vernehmung von Zeugen, Beweis der Echtheit von Dokumenten, etc.).

Hinweis:

Beim Beschreiten des außergerichtlichen Wegs ohne Beteiligung der Handelskammer empfiehlt es sich schon wegen der besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, die Unterstützung eines lokalen Anwalts in Anspruch zu nehmen.

6. Mediation

Außergerichtlich steht den Parteien ebenfalls die Möglichkeit der Mediation zur Verfügung. Die Mediation ist ein freiwilliger und flexibler Prozess, in dem die Parteien auf Verhandlungsbasis mit Hilfe eines neutralen Mediators eine einvernehmliche Lösung zu erzielen versuchen. Der Mediator trifft hierbei keine Entscheidungen für die Parteien, sondern fördert und erleichtert lediglich die Verhandlungen mit dem Ziel eines gütlichen und dauerhaften Konsenses zwischen den Parteien.

Ein Mediationsverfahren empfiehlt sich u.a. insbesondere dann, wenn bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung starke Emotionen zu erwarten sind oder wenn die Parteien über die streitige Angelegenheit hinaus Wert darauf legen, in Zukunft ein gutes Verhältnis aufrechtzuerhalten.

Vorteilhaft ist die Mediation auch unter Zeit- und Kostengesichtspunkten. Je nach Vergleichsbereitschaft kann bereits nach kurzer Zeit eine Lösung herbeigeführt werden. Die Kosten eines Mediationsverfahrens sind generell niedriger als die eines streitigen Gerichtsprozesses.

7. Schiedsverfahren

Bei handelsrechtlichen Streitigkeiten bietet sich neben der Mediation u.U. das Schiedsverfahren (arbitraje) zur Streitschlichtung an. Die Parteien haben die Möglichkeit, sich durch Aufnahme einer vertraglichen Schiedsklausel einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Theoretisch müsste sich ein

ordentliches Gericht für unzuständig erklären, sollte es trotz einer bestehenden gültigen Schiedsgerichtsvereinbarung angerufen werden. Darüber hinaus haben die Parteien die Möglichkeit, bei Auftreten einer Kontroverse diese durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn dies ursprünglich nicht vertraglich vereinbart war.

Die Kosten eines Schiedsverfahrens hängen im Wesentlichen von der Höhe des Streitwerts und der Komplexität des Verfahrens ab und können darüber hinaus je nach institutionellem Schiedsgericht variieren.

Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend und vollstreckbar. Grundsätzlich besteht - außer einer Verfassungsbeschwerde, dem sog. Amparo - kein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch, auch wenn ordentlichen Gerichte aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften die Nichtigkeit des Schiedsspruches anordnen können. Sollte die unterlegene Partei den Schiedsspruch nicht freiwillig erfüllen, kann ein Vollstreckungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden. Da Schiedsverfahren in der Regel rascher und effizienter abgewickelt werden als Verfahren vor ordentlichen mexikanischen Gerichten, kommen diese immer häufiger als Mittel zur Streitschlichtung zur Anwendung.

II. Rechtsweg (Einklagen einer Forderung)

1. Gesetzliche Grundlagen

Infolge der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz existiert neben dem Bundeszivilgesetzbuch und der Bundeszivilprozessordnung für jedes einzelne Bundesland sowie auch für den Bundesdistrikt ein eigenes Zivilgesetzbuch sowie eine eigene Zivilprozessordnung, die einander in der Regel jedoch sehr ähnlich sind.

Das Verfahren vor den Bundesgerichten richtet sich daher nach der Bundeszivilprozessordnung (*Código Federal de Procedimientos Civiles*), wohingegen zum Beispiel in einem Verfahren vor einem lokalen Gericht in Zivilrechtssachen des Bundesdistriktes die Zivilprozessordnung des Bundesdistriktes zu beachten ist (*Código de Procedimientos Civiles para el Distrito Federal*).

Die lokalen Zivilprozessordnungen sehen neben den Regeln eines ordentlichen Verfahrens gewöhnlich Spezialvorschriften für Verfahren in bestimmten Rechtsbereichen vor, etwa für Verfahren in Mietsachen, für Erbschaftsverfahren oder für Vollstreckungsverfahren.

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Zur sachlichen Zuständigkeit vgl. die Bemerkungen unter A. III. 2.

Örtlich zuständig sind die Gerichte - vereinfacht dargestellt -

- nach dem Wohnsitz des Beklagten
- nach dem Erfüllungsort der Verpflichtung oder
- nach Parteivereinbarung.

Die Eingangsstelle des zuständigen Gerichts hat die Klageschrift danach an den turnusmäßig zuständigen Richter weiterzuleiten.

3. Verfahrensarten

a) Ordentliches Verfahren

Grundsätzlich folgt der mexikanische Zivilprozess dem Grundsatz des schriftlichen Verfahrens. Auch wenn die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung vorgesehen ist, stellt die Aufnahme von Zeugenaussagen die einzige Prozesshandlung dar, die in der Regel tatsächlich mündlich abgewickelt

wird. Die Klageschrift und die Klageerwiderungsschrift müssen von vornherein alle Tatsachen- und Rechtsausführungen sowie sämtliche Beweismittel und Beweisangebote enthalten. Zur Aufarbeitung des Prozessstoffes, zur Durchführung von Beweisaufnahmen und zur Vorbereitung der Urteile bedienen sich die Richter juristischer Sekretäre, die unter Anleitung der Richter prozessleitende Verfügungen und Entscheidungen treffen.

Die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten sowie einiger weiterer Beschlüsse oder Dokumente hat persönlich direkt durch den Gerichtsboten zu erfolgen. Alle sonstigen Gerichtsentscheidungen in Verfahren vor den lokalen Gerichten werden indirekt durch Veröffentlichung in dem Gerichtsblatt ohne Angabe von Urteilsformel und Entscheidungsgründen bekannt gegeben und gelten dadurch als zugestellt.

Auf der Ebene der Bundesgerichtsbarkeit erfolgt die Zustellung der übrigen Gerichtsentscheidungen durch Veröffentlichung in Listen, welche bis vor kurzem in Ermangelung einer Gerichtszeitung nur bei Gerichten einzusehen waren.

Mittlerweile ist jedoch eine Einsichtnahme auch via Internet möglich (www.dgepj.cjf.gob.mx/ dort „Sentencias Versión Publica“ anklicken).

In beiden Fällen ist es notwendig, nach Bekanntgabe einer Gerichtsentscheidung im Gerichtsblatt oder in den veröffentlichten Listen bei Gericht Akteneinsicht zu nehmen, um Kenntnis über den Verfahrenstand zu bekommen. Postzustellungen werden generell nicht vorgenommen.

b) Verfahren in Handelssachen

In Handelssachen können die Parteien zwischen der Bundesgerichtsbarkeit oder der lokalen Gerichtsbarkeit wählen, solange nur private Interessen betroffen sind bzw. keine ausschließliche Zuständigkeit der Bundesgerichte vorgesehen ist, wie etwa im Fall der Beteiligung des Bundes an dem Verfahren.

Als Handelssachen werden in diesem Zusammenhang jene Streitigkeiten angesehen, die auf einem Handelsgeschäft beruhen, wobei es ausreicht, wenn nur einer der beiden Personen die Kaufmannseigenschaft nach den handelsrechtlichen Vorschriften zukommt. Als Handelssachen sind auch gesellschaftsrechtliche und wertpapierrechtliche Angelegenheiten anzusehen.

Das Verfahren in Handelssachen ist im Handelsgesetzbuch geregelt, wobei zwischen dem ordentlichen Verfahren in Handelssachen (*Juicio ordinario*) und dem Vollstreckungsverfahren in Handelssachen (*Juicio ejecutivo mercantil*) unterschieden werden kann. Letzteres kann dann eingeleitet werden, wenn die Klage auf einem Dokument basiert, das einen Vollstreckungstitel darstellt, wie etwa ein rechtskräftiges Urteil oder aber auch ein Wertpapier wie zum Beispiel ein Wechsel. In diesem Verfahren hat der Kläger die Möglichkeit, sollte der Beklagte der Zahlungsaufforderung nicht umgehend nachkommen, eine Sicherstellung von Vermögensgegenständen zu beantragen.

In der Praxis wurde in der Vergangenheit ein Großteil der Verfahren in Handelssachen vor lokalen Gerichten geführt. In letzter Zeit steigt jedoch die Zahl der Kontroversen in Handelssachen, die Bundesgerichten zur Entscheidung zugeführt werden.

c) Verfahren in Unterhaltssachen, Vaterschaft

Für Unterhaltsklagen ist in Mexiko grundsätzlich der Familienrichter am Sitz der zur Unterhaltszahlung beklagten Partei örtlich zuständig. Die Frage nach der materiell anzuwendenden Rechtsordnung ist anhand der Konfliktregeln des Zivilgesetzbuches jenes Bundeslandes zu entscheiden, in welchem die Klage eingereicht worden ist.

Das Zivilgesetzbuch des Bundesdistrikts sieht ähnlich wie in Deutschland gegenseitige Unterhaltsansprüche für Ehegatten, Kinder und Eltern vor, wobei in bestimmten Fällen auch Verwandte bis zum vierten Verwandtschaftsgrad unterhaltspflichtig werden können.

Ein Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegenüber dessen Vater besteht nur bei freiwilliger Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft. Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft hat dabei in einer der folgenden Formen zu erfolgen:

- in der Geburtsurkunde vor dem Richter des Zivilregisters (*Juez del Registro Civil*);
- in einem speziellen Rechtsakt vor dem Richter des Zivilregisters;
- in einer öffentlichen Urkunde;
- in einem Testament;
- durch unmittelbares und ausdrückliches gerichtliches Bekenntnis.

Sowohl Vaterschaft als auch Mutterschaft können durch ordentliche Beweismittel gerichtlich festgestellt werden. Dabei gilt als widerlegbare Vermutung, dass der/die vermeintliche Erzeuger/in Vater oder Mutter ist, wenn er/sie sich weigert, den erforderlichen biologischen oder sonstigen Beweis nach dem letzten Stand der Wissenschaft zu erbringen.

Die Tatsache der Unterhaltszahlung begründet für sich allein keinen Beweis, nicht einmal eine Vermutung der Vater- oder Mutterschaft. Die erfolgte Unterhaltszahlung kann auch nicht als Anlass für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden.

In einigen mexikanischen Bundesländern ist die Nichterfüllung von Unterhaltungspflichten vom Landesstrafgesetzbuch als Delikt qualifiziert und als solches mit Geld- und Freiheitsstrafe bedroht.

Hinsichtlich der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen deutscher Gerichte bezüglich Unterhaltszahlungen wird auf die Ausführungen unter C. III. verwiesen.

4. Kostentragung, Kostenrisiko

Die Verfahren vor den mexikanischen Gerichten sind grundsätzlich nicht gebührenpflichtig. Die Verfahrensparteien haben jeweils selbst für die Kosten des Verfahrens aufzukommen einschließlich der Anwaltskosten. In einigen wenigen Fällen sehen die Prozessordnungen eine Verurteilung zum Kostenersatz einer der beiden Verfahrensparteien vor. Eine Sicherheitsleistung durch eine Verfahrenspartei wird gewöhnlich nur dann verlangt, sollte einem Verfahrensbeschluss aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

Die Rechtsanwalts honorare hängen gewöhnlich von der Erfahrung und dem Spezialwissen sowie nicht zuletzt auch von dem Prestige des jeweiligen Anwaltes ab. Einige Anwälte, wie etwa Verfahrensanwälte, vereinbaren oft ein Honorar mit einer Erfolgskomponente, wohingegen andere ihr Honorar oft auf Stundenbasis in Rechnung stellen.

5. Anwaltszwang, Prozessbevollmächtigte und Prozessvollmacht

In Mexiko gibt es in Zivilverfahren keinen Anwaltszwang, auch wenn die Parteien in Regel von einem Rechtsanwalt vertreten werden. Im Gegensatz etwa zu arbeitsrechtlichen Verfahren (dort auch Nichtjuristen, sog. „coyotes“) ist jedoch zu beachten, dass eine Vertretung in einem Zivilverfahren, sollte diese erwünscht sein, nur von einem zugelassenen Anwalt erfolgen kann.

Zudem sieht das mexikanische Recht grundsätzlich die Möglichkeit vor, sich in einem Gerichtsverfahren vertreten zu lassen. Der Vertreter muss jedoch über eine ordnungsgemäß erteilte Verfahrensvollmacht (*Poder General para Pleitos y Cobranzas*) verfügen. Dabei ist zu beachten, dass diese Vollmacht für bestimmte Verfahrenshandlungen, etwa den Abschluss eines Vergleiches, eine Spezialklausel zu enthalten hat.

In der Bundesrepublik Deutschland erteilte Prozessvollmachten müssen vor einem Notar erteilt werden, wobei dieser Notar, sollte es sich beim Vollmachtsgeber um eine juristische Person handeln, die legale Existenz der juristischen Person sowie die Vertretungsbefugnis der auftretenden Personen zu beurkunden hat. Danach ist dieses Dokument mit der „Apostille“ nach der Haager Konvention vom 5. Oktober 1961 zu versehen, welche sowohl von der Bundesrepublik Deutschland

als auch von den Vereinigten Staaten von Mexiko unterzeichnet worden ist.

Die deutsche Botschaft in Mexiko-Stadt ist beim **unverbindlichen** Nachweis einer Liste deutschsprachiger Anwälte behilflich.

6. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ist dem mexikanischen Recht unbekannt.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vereinigten Staaten von Mexiko und die Bundesrepublik Deutschland haben zahlreiche multilaterale Abkommen abgeschlossen, welche die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in den Vertragsstaaten zum Ziel haben.

Bezüglich der Anerkennung und der Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen sind in erster Linie die Bestimmungen der lokalen Zivilgesetzbücher und Zivilprozessordnungen sowie der Bundeszivilprozessordnung zu beachten.

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

In zivilrechtlichen Angelegenheiten sind die örtlich zuständigen lokalen Gerichte anzurufen wohingegen in Handelssachen neben den lokalen Gerichten wahlweise auch die örtlich zuständigen Bundesgerichte um Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils ersucht werden können.

3. Formerfordernisse

Entsprechend den in der Bundeszivilprozessordnung enthaltenen Bestimmungen sind die Anträge sowie die beigelegten Dokumente in spanischer Sprache abzufassen oder müssen von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

II. Vollstreckung

Im Gegensatz zu Rechtshilfeersuchen, welche die Zustellung oder die Beweisaufnahme zum Ziel haben, können ausländische Urteile nur dann in Mexiko vollstreckt werden, wenn in einem **Homologierungsverfahren** die Vollstreckbarkeit in Mexiko festgestellt worden ist.

1. Gesetzliche Grundlagen (hier für das Bundesdistrikt)

Die Zivilprozessordnung des Bundesdistrikts bestimmt ähnlich der Bundeszivilprozessordnung, dass ausländische Urteile oder Beschlüsse dann vollstreckt werden können, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wenn die in der Bundeszivilprozessordnung vorgesehenen formellen Voraussetzungen bezüglich ausländischer Rechtshilfeersuchen erfüllt sind;
- b) Solange dem Verfahren kein dinglicher Anspruch zugrunde liegt;
- c) Wenn das ausländische Gericht nach den international anerkannten Regeln, die mit jenen der Bundeszivilprozessordnung kompatibel sind, zur Entscheidung in der betroffenen Angelegenheit zuständig war;
- d) Wenn die beklagte Partei ordnungsgemäß persönlich geladen und von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, um ihm rechtliches Gehör und die Möglichkeit zur Verteidigung zu gewähren;

- e) Wenn die Entscheidung im Herkunftsland rechtskräftig ist oder kein weiteres Rechtsmittel gegen diese ergriffen werden kann;
- f) Solange der Klageanspruch nicht Gegenstand eines Verfahrens vor einem mexikanischen Gericht ist oder war;
- g) Die dem Urteil zugrunde liegende Verpflichtung darf nicht gegen den Ordre Public in Mexiko verstoßen;
- h) Alle Voraussetzungen bezüglich der Echtheit müssen erfüllt sein.

Das Homologierungsverfahren wird gemäß der Zivilprozessordnung des Bundesdistrikts sowie der Bundeszivilprozessordnung durch die persönliche Ladung des Vollstreckungsschuldners und des Vollstreckungsgläubigers eröffnet, wobei dem Vollstreckungsschuldner eine neuntägige Frist (Werktage) zur Ausübung seiner Rechte eingeräumt wird. Prüfungsgegenstand ist hierbei nicht die sachliche Richtigkeit der ausländischen Entscheidung, sondern es wird allein das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen nach nationalem mexikanischem Recht geprüft. Die Staatsanwaltschaft (*Ministerio Público*) ist dem Verfahren in allen Fällen beizuziehen.

Gegen die Entscheidung eines mexikanischen Gerichtes in einem Homologierungsverfahren kann Berufung eingelegt werden. Auch die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde (*amparo*) ist unter Berufung auf die Verletzung eines Grundrechtes als weiteres Rechtsmittel denkbar.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung und Zwangsversteigerung von Vermögensgegenständen des Vollstreckungsschuldners ist das Gericht zuständig, welches das Homologierungsverfahren abwickelt. Über die Verteilung des aus einer Zwangsversteigerung resultierenden Erlöses hingegen entscheidet das ausländische Gericht, welches die dem Vollstreckungsverfahren zugrunde liegende Entscheidung gefällt hat.

Ein mexikanisches Gericht kann die Vollstreckung eines ausländischen Urteils dann ablehnen, wenn das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht erfüllt wird, das heißt, wenn im Herkunftsland ausländische Gerichtsentscheidungen in ähnlichen Fällen nicht vollstreckt werden. Dies jedoch kommt nur in den seltensten Fällen vor.

Grundsätzlich kann von einer gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen deutscher und mexikanischer Gerichte ausgegangen werden, auch wenn bei der Abwicklung von Homologierungsverfahren in der Praxis immer wieder mit Problemen und einem wesentlichen Zeit- und Kostenaufwand zu rechnen ist.

2. Zuständigkeit

Für die Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung ist nach der zitierten Prozessordnung das Gericht am Wohnsitz der verurteilten Partei zuständig. Die Bundeszivilprozessordnung sieht subsidiär noch die Zuständigkeit des Gerichts jenes Ortes vor, an welchem sich Vermögensgegenstände der verurteilten Partei befinden.

3. Formerfordernisse

Ferner sieht die Zivilprozessordnung des Bundesdistrikts vor, dass den Rechtshilfeersuchen bezüglich der Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen ausländischer Gerichte folgende Dokumente bzw. Informationen beigefügt werden müssen:

- a) Eine Ausfertigung des Urteils oder Gerichtsbeschlusses;
- b) Ausfertigungen jener Dokumente, aus welchen hervorgeht, dass der beklagten Partei ordnungsgemäß rechtliches Gehör und die Möglichkeit zur Verteidigung gewährt worden ist, sowie dass es sich um eine rechtskräftig Entscheidung handelt oder dass kein weiteres Rechtsmittel gegen diese ergriffen werden kann (vgl. Punkt d) und e) oben);
- c) Die erforderlichen Übersetzungen in die spanische Sprache;
- d) Die Nennung einer Ladungsanschrift des Antragstellers am Sitz des Homologierungsverfahrens.

III. Durchsetzung von Unterhaltsforderungen

Neben den Möglichkeiten nach dem nationalen und internationalen Recht existiert durch den am 22. August 1992 erfolgten Beitritt Mexikos zum UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ein Instrument, welches Unterhaltsberechtigten die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Personen erleichtern soll, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates aufhalten.

Zur Umsetzung dieses Übereinkommens haben die Vertragsstaaten jeweils Übermittlungs- und Empfangsstellen eingerichtet, welche für die Entgegennahme und Weiterleitung entsprechender Anträge sowie für die Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zuständig sind. So ist es laut dem Text des zitierten Übereinkommens ausdrücklich Aufgabe der Empfangsstellen, alle geeigneten Schritte zur Herbeiführung der Leistung von Unterhaltsansprüchen zu unternehmen, wozu insbesondere auch eine Regelung des Anspruches im Wege eines Vergleiches sowie die Erhebung und Verfolgung einer Unterhaltsklage sowie die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines anderen gerichtlichen Titels auf Zahlung von Unterhalt gehört.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Berechtigte können sich zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen in Mexiko wohnhafte Unterhaltsverpflichtete an das deutsche Amtsgericht ihres Wohnsitzes wenden, welches das Ersuchen an die Übermittlungsstelle – die jeweils zuständige Landesjustizverwaltung – weiterleitet. Das Amtsgericht ist beim Anfertigen des Gesuchs behilflich und erteilt Auskünfte über das Verfahren.

**Als Empfangsstelle wird in Mexiko folgende Abteilung des Außenministeriums tätig:
Departamento de Derecho de Familia de la Dirección General de Protección y Asuntos Consulares de la Secretaria de Relaciones Exteriores, Plaza Juárez No. 20, Piso PB, 17 y 18, Col. Centro, 06010 México, D.F..**

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Embajada de la República Federal de Alemania
Dirección:
Horacio 1506
Col. Los Morales, Secc. Alameda
11530 México, D.F.

Internet: www.mexico.diplo.de
E-mail: info@mexi.diplo.de
Tel: + 52 55 52 83 20 00
Fax: + 52 55 52 81 22 31